

Verfassung der Ewigen Allianz

Präambel

In der Verantwortung der Stabilität der Galaxis und zum Schutz der Interessen der Bürger der Ewigen Allianz, dem Erhalt der Ewigen Flotte, Zakuuls und Odessens verschrieben, ergeht folgende Verfassung über die Regulierung der Ewigen Allianz und deren Institutionen.

Artikel 1

§1 Dem Schutze der Interessen der Ewigen Allianz verschrieben, der Verantwortung der Initiativgewalt gewiss, liegt die totale Macht beim Imperator der Ewigen Allianz.

§2 Zur Gewährleistung territorialer Sicherung ergeht die Direktive des Souveränitätsanspruches Zakuuls und Odessen als Planeten der Ewigen Allianz.

Artikel 2

§3 Der Imperator der Ewigen Allianz besitzt den Oberbefehl über die Allianzstreitkräfte zu Felde, wie zu Thron.

§4 Der Imperator der Ewigen Allianz ernennt nach seinem Ermessen zwei Stellvertreter, welche mit Ihm formal als Triumvirat regieren.

§5 Der Imperator der Ewigen Allianz darf weder in Frage gestellt, noch abgewählt werden. Die Hoheit des Rücktritts obliegt Ihm alleine.

§6 Der Imperator der Ewigen Allianz hat das Recht einen Führungsrat zu ernennen, deren Mitglieder sich wie folgt zusammensetzen: Der Imperator der Ewigen Allianz nehme den Vorsitz an, seine Stellvertreter den Kompetenzbereich über Militär und Macht und drei hohen Würdenträgern der Ewigen Allianz.

§7 Der Imperator der Ewigen Allianz hat die Macht den Führungsrat der Ewigen Allianz jederzeit aufzulösen, seine Stellvertreter abzuwählen und den Allianzrat der Ewigen Allianz zur Neuwahl vorzuschlagen.

§8 Der Imperator der Ewigen Allianz hat vollumfängliche Kompetenzen bei Urteilsvollstreckungen, sofern Gefahr für die Ewige Allianz besteht.

§9 Der Imperator der Ewigen Allianz untersteht keiner Institution der Ewigen Allianz und hat das Recht ein VETO gegenüber Beschlüssen des Allianzrates der Ewigen Allianz, formal durch seinen Führungsrat der Ewigen Allianz, einzureichen.

§10 Im Falle des Todes des Imperators der Ewigen Allianz übernimmt der vorher bestimmte Nachfolger.

§11 Der Nachfolger bleibt solange geheim, bis der Imperator der Ewigen Allianz seinen letzten Atemzug beendet hat um Missgunst und Verrat vorzubeugen.

§12 Widerspruch gegen den Imperator der Ewigen Allianz wird mit einem Verfahren des Allianzgerichtes geahndet, handelt es sich dabei um eine gravierende Gefährdung der Sicherheit der Ewigen Allianz, greift Paragraph §8.

Artikel 3

§13 Der Allianzrat der Ewigen Allianz ist die Oberste Legislative der Ewigen Allianz

§14 Der Allianzrat der Ewigen Allianz besteht aus zwölf, auf vier Jahre gewählten Abgeordneten.

§15 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ewigen Allianz, sowie die Bewohner des Souveränen Gebiets der Ewigen Allianz.

§16 Wählbar sind lediglich Mitglieder der Ewigen Allianz, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet und sich für die Interessen der Ewigen Allianz verdient gemacht haben.

§17 Der Allianzrat der Ewigen Allianz kann Gesetze erlassen, welche nach Prüfung des Führungsrates Gültigkeit erlangen. Im Falle der Ablehnung kann eine Korrektur erfolgen, nach erneuter Ablehnung wird der Antrag fallen gelassen.

§18 Der Allianzrat der Ewigen Allianz tagt wöchentlich im Plenarsaal auf Zakuul im Palast der Ewigen Allianz.

§19 Der Allianzrat der Ewigen Allianz hat nur das Recht in den low politics Gesetze zu erlassen. Sicherheitspolitik wie Verteidigungspolitik und Beschlüsse welche direkt die Sicherheit und Stabilität der Ewigen Allianz bedingen, werden vom Führungsrat beschlossen.

§20 Der Allianzrat der Ewigen Allianz kann Ausschüsse zu Untersuchungen und Ermittlung einberufen. Diese Ausschüsse müssen nicht vom Führungsrat legitimiert werden, die Abschlussberichte sind diesem jedoch zugänglich zu machen.

§21 Der Allianzrat der Ewigen Allianz hat das Recht Beschlüsse der high politics vom Allianzgericht prüfen zu lassen, sowie Einsicht zu erbitten.

Artikel 4

§22 Der Führungsrat der Ewigen Allianz besteht aus dem Imperator der Ewigen Allianz, dem Meister des Krieges, dem Meister der Macht (Triumvirat) und drei hohen Würdenträgern der Ewigen Allianz.

§23 Der Führungsrat der Ewigen Allianz legitimiert die Gesetze des Allianzrates der Ewigen Allianz und berät den Imperator der Ewigen Allianz in den relevanten Sicherheitspolitiken.

§24 Der Führungsrat der Ewigen Allianz kann mit einer absoluten Mehrheit das Allianzgericht umbesetzen, beziehungsweise verwaiste Stellen neu besetzen.

§25 Der Führungsrat der Ewigen Allianz hat die Kompetenz die Verfassung insoweit zu ändern, dass keine Institutionen gestärkt, noch geschwächt werden. Hier greift das VETO Recht des Imperators mit alleiniger Macht Änderungen abzuweisen.

Artikel 5

§27 Das Allianzgericht der Ewigen Allianz hat die Oberste Judikative Kompetenz innerhalb der regulären Strafjustiz der Ewigen Allianz.

§28 Das Allianzgericht der Ewigen Allianz besteht aus sieben Richtern, die mindestens das dreißigste Lebensjahr vollendet, die Staatsbürgerschaft der Allianz angenommen und keine Straftaten begangen haben. Diese können formal ein Leben lang Richter bleiben, können jedoch durch den Führungsrat der Ewigen Allianz oder durch dringende Bedenken des Imperators der Ewigen Allianz abgesetzt werden.

§29 Das Allianzgericht der Ewigen Allianz hat die Macht Gesetze des Allianzrates der Ewigen Allianz zu prüfen, Anklage auf Vorschlag des Geheimdienstes zu erheben und Gesetzesentwürfe des Führungsrates der Ewigen Allianz nach Verlangen des Allianzrates der Ewigen Allianz offenzulegen.

Artikel 6

§30 Der Geheimdienst der Ewigen Allianz, sowie das Heer der Ewigen Allianz unterstehen direkt dem Führungsrat der Ewigen Allianz.

§31 Der Geheimdienst der Ewigen Allianz, sowie das Heer der Ewigen Allianz sind Institutionen, welche durch keine Instanz außer der Exekutiven beeinflusst werden können.

Zusatzartikel 1

§32 Als Bürger der Ewigen Allianz gilt jener, der auf einem der souveränen Planeten der Ewigen Allianz lebt und diese als Herrschaftsmacht anerkennt.

§33 Als Mitglied der Ewigen Allianz gilt jener, der unmittelbare Funktionen innerhalb der Allianzstrukturen wahrnimmt und seine ehemalige Zugehörigkeit abgelegt hat.

§34 Sklaverei ist insoweit erlaubt, dass Verurteilte Kollaborateure, welcher der Ewigen Allianz direkt oder indirekt Schaden könnten oder dem Herrschaftsanspruch der Ewigen Allianz im Wege stehen zu solchen ernannt werden können.

§35 Die Droidenarmee der Ewigen Allianz ist Besitz und somit auch Eigentum der Ewigen Allianz, weshalb jedweder Widerstand oder Beschädigungen mit Konsequenzen geahndet werden.

§36 Die Ewige Flotte der Ewigen Allianz untersteht dem Oberbefehl des Heerführers und Imperators der Ewigen Allianz. Ihr Einsatz muss lediglich durch Ihn legitimiert werden.

§37 Die Botschaft der Ewigen Allianz ist eine Institution, welche souveräne Anlagen auf verbündeten Planeten betreibt welche somit unmittelbar zum Staatsgebiet der Ewigen Allianz gehören. Jedwede Aktion und Reaktion in ebendiesen Gebieten werden nach dem Recht der Allianz geahndet.

§38 Die Ritter von Zakuul dienen nun als Ritter der Ewigen Allianz und erhalten gleiche Rechte wie in §33 zugesichert.

§39 Im Kriegsfall liegt die Kompetenz zur Sicherung der Interessen und Stabilität der Ewigen Allianz beim Imperator der Ewigen Allianz und dessen Triumvirat.

§40 Nur die Exekutive kann Bündnisse eingehen und aufkündigen. Den Botschaften obliegt es die Rahmenbedingungen zu klären.

